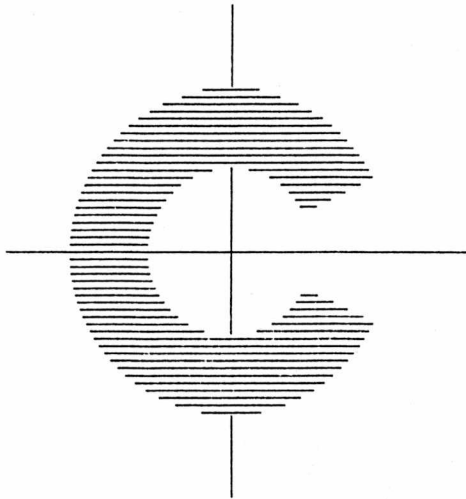




Kanton Graubünden
Gemeinde Breil/Brigels

Revision der Ortsplanung

Planungs- und Mitwirkungsbericht
Phase C (Nichtsiedlungsgebiet)

523-8 Gr Ru/08.11.99

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

Via Santeri 1
7130 Ilanz

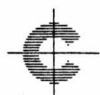
Telefon 081 920 09 20
Fax 081 920 09 49

Casa Postigliun

7180 Disentis/Mustér

Telefon 081 947 49 09

Fax 081 947 49 22



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Bearbeitungsgebiete.....	3
3	Planbearbeitung	3
4	Bestehende Grundlagen, Vorarbeiten und Drittarbeiten.....	3
5	Übergeordnete Planungsvorgaben und Koordinationsbedarf	4
5.1	Kantonaler Richtplan	4
5.2	Regionaler Richtplan Surselva.....	5
5.3	Generelles Walderschliessungsprojekt	6
5.4	Planungsstudie für eine Gesamtmelioration in den Fraktionen Breil/Brigels und Tavanasa ...	6
6	Landschaftsinventar	6
6.1	Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung.....	6
6.2	Naturwaldreservat Scatlè	7
6.3	Naturschutzzone Pardiala	7
7	Leitbild.....	7
8	Erläuterung der Planungsmittel	8
8.1	Zonen- und Genereller Gestaltungsplan	8
8.1.1	Kraftwerkzone	8
8.1.2	Landwirtschaftszone	8
8.1.3	Forstwirtschaftszone	8
8.1.4	Gefahrenzonen	9
8.1.5	Wintersportzone.....	9
8.1.6	Quellschutzzone.....	9
8.1.7	Archäologiezone	9
8.1.8	Ruhezone	9
8.1.9	Landschaftsschutzzonen	9
8.1.10	Naturschutzzonen.....	10
8.1.11	Schutzzonen und Schutzobjekte im Bezugsgebiet der geplanten Gesamtmelioration Breil/Brigels.....	11
8.1.12	Golfplatzprojekt Tschuppina	12
8.1.13	Natur- und Kulturobjekte.....	12
8.1.14	Erhaltenswerte Natur- und Kulturlandschaft	12
8.1.15	Hecken und Feldgehölze.....	12
8.1.16	Abbauzone, Materialablagerungszone.....	13
8.2	Genereller Erschliessungsplan	13
8.2.1	Verkehrsanlagen	13
8.2.2	Touristische Transportanlagen.....	14
8.2.3	Ver- und Entsorgung.....	15
8.3	Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes.....	15



9	Änderungen und Ergänzungen der Zonenpläne für die Siedlungsgebiete.....	16
10	Änderungen infolge Auflageverfahren und Vorprüfung	17
11	Festsetzungsverfahren.....	20

Anhang

1	Auszug Regionaler Richtplan, Plan 1:25'000	
---	--	--



1 Einleitung

In den Jahren 1990 bis 1997 ist die Ortsplanung für die Siedlungsgebiete der Gemeinde Breil/Brigels bearbeitet worden. Am 12. Mai 1998 konnten - mit Genehmigungsbeschluss der Regierung - die erste und zweite Phase A und B der Gesamtrevision als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Einzelne Pendenzen werden mit der Bearbeitung der Planungsmittel für das übrige Gemeindegebiet noch erledigt werden. Die vorliegende Teilrevision für das Nichtsiedlungsgebiet entspricht der Phase C des Arbeitsprogrammes mit Kostenschätzung vom 15. Januar 1993, welches Grundlage und Bestandteil des Kredit- und Subventionsgeschäfts für die gesamten ortsplanerischen Arbeiten bildet. Die entsprechende Beitragszusicherung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft Graubünden wurde am 18. Februar 1999 um den Aufwand der zusätzlich angefallenen und noch anfallenden Aufwendungen für die Mehrwertsteuer sowie für das zusätzlich im Rahmen der Phase B erarbeitete UEB von insgesamt ca. Fr. 25'000.-- erhöht.

2 Bearbeitungsgebiete

Das Bearbeitungsgebiet ergibt sich grundsätzlich aus den Beizugsgebieten ausserhalb der Pläne 1:2'000 für die Siedlungen. Der Bearbeitungsmassstab ist 1:10'000.

Neu wird ein separater Zonen- und Genereller Gestaltungsplan für das Gebiet des Truppenlagers mit Flabschiessplatz inklusive des voraussichtlichen Beizugsgebietes für das in Arbeit befindliche Golfplatzprojekt im Massstab ca. 1:2'000 vorgesehen. Alle geplanten Aktivitäten sind zur Zeit im wesentlichen auf die Parzelle Nr. 1054 im Eigentum der Corporaziun Tschuppina Breil/Brigels beschränkt. Diese Parzelle bildet entsprechend die Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Dieser Perimeter umfasst damit auch einen Teil des bisherigen Plan-ausschnittes 1:2'000 für das Dorfgebiet Breil/Brigels. Da hier die Zonenordnung teilweise nicht genehmigt worden war (Gewerbezone Tschuppina), können diese Pendenzen im neuen Spezialplan bereinigt werden. Im Zonen- und im Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 für das Dorf Breil/Brigels werden die Bearbeitungsgebiete entsprechend geändert.

3 Planbearbeitung

Die Pläne werden vollnumerisch auf der Grundlage der Rasterdaten des Übersichtsplanes 1:10'000 bearbeitet und automatisch gezeichnet. Nach Bedarf können Ausschnitte im Massstab 1:5'000 erstellt werden.

4 Bestehende Grundlagen, Vorarbeiten und Drittarbeiten

a) Gefahrenzonenplan

Mit der Teilrevision von 1990 ist der Gefahrenzonenplan 1:10'000 für die Gemeinde vollständig überarbeitet und beschlossen worden. Der Plan wurde digital erfasst und in den Zonenplan integriert.



b) Quellschutzzonen

Im Sommer 1997 wurde die generelle Schutzzonenausscheidung vom Büro GeoConCav, Castrisch, durchgeführt und mit einem hydrogeologischen Bericht (vom September 1997) dokumentiert. Die Schutzzonen sind digital erfasst worden und bilden einen Bestandteil des Zonenplanes.

c) Generelle Waldausscheidung

Die generelle Waldausscheidung ist vom Kreisförster, Herrn Hermann Klöti, auf dem Übersichtsplan 1:10'000 kartiert worden. Die Waldgrenzen sind digitalisiert und als Forstwirtschaftszonen im Zonenplan übernommen worden.

d) Gesamtmelioration Dardin/Capeder

In der Fraktion Dardin/Capeder wird eine Gesamtmelioration durchgeführt. Das Auflageprojekt von 1995 beinhaltet Vorgaben, die in der Ortsplanung zu berücksichtigen sind (Landschaftsplan, Wegnetzprojekt usw.).

5 Übergeordnete Planungsvorgaben und Koordinationsbedarf

5.1 Kantonaler Richtplan

a) Fruchtfolgeflächen

Die gemäss Richtplan vorgegebenen landwirtschaftlichen Fruchtfolgeflächen sind zu berücksichtigen und gesamthaft im Zonenplan 1:10'000 darzustellen.

b) Kantonales Radwegkonzept

Das Konzept betrifft die Gemeinde Breil/Brigels mit dem Radweg Danis - Tavanasa - Pardiala. Er verläuft auf dem bestehenden Güterwegnetz.

c) Richtplanvorhaben Nr. 2.04: Wintersichere Verbindung Glarnerland - Vorderrheintal (Panixerstrasse); Vororientierung

Dieses Richtplanvorhaben ist aus Sicht der Gemeinde nicht mehr relevant und nicht zu berücksichtigen.

d) Richtplanvorhaben Nr. 2.15: Öffentlicher Regionalverkehr Surselva

Das Richtplanvorhaben postuliert die Führung von PTT-Rundkursen, ausgehend von Ilanz via Obersaxen, Tavanasa, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz.

e) Richtplanvorhaben Nr. 2.21: Schiessplatz und Truppenlager der Fliegerabwehrtruppen im Raum Breil/Brigels

Das Richtplanvorhaben wurde 1994 genehmigt und befindet sich zur Zeit bereits wieder in Revision, da die Vorgaben des Bundes geändert haben. Wie unter Kap. 2 erwähnt, wird deshalb für den vom Richtplan tangierten Bereich ein separater Zonen- und Genereller Gestaltungsplan vorgesehen. Falls die Vorgaben des Richtplanes zeitgerecht vorliegen, wird die Umsetzung in die Grundordnung der Gemeinde gleichzeitig mit der Bearbeitung



dieser Teilrevision erfolgen. Andernfalls muss der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan zu gegebener Zeit erarbeitet resp. ergänzt werden.

5.2 Regionaler Richtplan Surselva

Objektblatt Nr.	Sachbereich	Richtplanvorhaben
2.110	Landschaft	Festsetzung von Ruhe-, Landschaftsschutz und Wintersperrgebieten (siehe Anhang 1)
2.411	Verkehr	Keine direkten Auswirkungen für die anstehende Teilrevision der Ortsplanung für Breil/Brigels
2.412	Verkehr	Keine direkten Auswirkungen für die anstehende Teilrevision der Ortsplanung für Breil/Brigels
2.421	Verkehr	Ausbau Verbindungsstrasse Breil/Brigels - Tavanasa (mittelfristig) Ausbau Gemeindestrasse Breil/Brigels - Waltensburg/Vuorz (mittel- bis langfristig); Festsetzung Konzept und Fristigkeiten
2.431	Verkehr	Festsetzung Konzept Orts- und Sportbus Breil/Brigels und Park- und Rideanlage in Tavanasa als Zwischenergebnis (kein Koordinationsbedarf im Rahmen der laufenden Teilrevision)
2.441	Verkehr	Keine direkten Auswirkungen für die anstehende Teilrevision der Ortsplanung Breil/Brigels
2.451	Verkehr	Festsetzung Konzept Radweg Ilanz - Sedrun
2.452	Verkehr	Festsetzung Grundsätze und Konzept regionale Wanderwege, Mountainbikestrecken und Treckingrouten (keine direkten Auswirkungen im Rahmen der anstehenden Teilrevision)
2.523	Fremdenverkehr/Erholung	Festsetzung Verstärkung Zubringer <i>Waltensburg/Vuorz - Parli</i> und Neubau <i>Nischarinas - Alp Dado</i> , Erweiterung Skigebiet Richtung Alp Dado (realisiert), Heimabfahrts piste nach Andiaast und Breil/Brigels Zwischenergebnis: übrige Heimabfahrten
2.530	Fremdenverkehr/Tourismus	Vororientierung betreffend Beschneigung der Piste Alp Dado - Burleun/Parli
2.540	Fremdenverkehr/Erholung	Vororientierung: Konzept Golfanlagen mit Gebiet Tschupina in Breil/Brigels als Ersatzstandort für die Golfanlage Armsch/Valata (Zwischenergebnis)

Auf die konkreten Auswirkungen der laufenden Teilrevision wird in den entsprechenden Kapiteln zu den getroffenen Massnahmen eingegangen.



Richtplanvorhaben Materialabbau (Nr. 2.610)

Das Richtplanvorhaben liegt im zweiten Entwurf nach erfolgter Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen vor. In Breil/Brigels ist ein Abbaugbiet für Wuhrsteine in Plaun Vitg/Tavanasa vorgesehen. Das Abbaugbiet liegt im Wald.

Richtplanvorhaben Deponien und Materialablagerungen (Nr. 2.620)

Das Richtplanvorhaben liegt ebenfalls im zweiten Entwurf nach erfolgter Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen vor. In Breil/Brigels sind nur Ablagerungsstandorte für unverschmutztes Aushub- und Abraummateriel vorgesehen, die den lokal anfallenden Bedarf decken. Gemäss Entwurf sind dies:

- Festsetzung: Tschuppina Südwest
- Zwischenergebnis: Tschuppina Ost
Plaun Vitg/Tavanasa (Bereich Materialabbau vgl. Nr. 2.610)
Zwei Alternativstandorte am östlichen Siedlungsrand von Dardin

5.3 Generelles Walderschliessungsprojekt

Für die Waldgebiete liegt ein vom Büro Gadola und Partner, Rapius, erarbeitetes Erschliessungskonzept vor. Diese Vorgaben sind im Generellen Erschliessungsplan zu berücksichtigen.

5.4 Planungsstudie für eine Gesamtmelioration in den Fraktionen Breil/Brigels und Tavanasa

Zur Zeit wird die Durchführung einer Gesamtmelioration für die genannten Fraktionen geprüft. Eine erste Planungsstudie liegt vor. Auf Grund der Grösse des Beizugsgebietes wäre das Vorhaben UVP-pflichtig.

6 Landschaftsinventar

Das Landschaftsinventar liegt in einem separaten Ordner vor. Im folgenden wird lediglich auf spezielle Vorgaben hingewiesen.

6.1 Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung

Dem Flachmoor im Val Frisal wird nationale Bedeutung beigemessen. Zur Zeit wird zwischen der Gemeinde Breil/Brigels und dem Bund ein Vertrag zur Unterschutzstellung im Zusammenhang mit der Abgeltung von Ertragseinbussen als Folge der unterbliebenen Wasserkraftnutzung ausgearbeitet. Im Rahmen der Ortsplanung müssen gleichzeitig die entsprechenden Schutzmassnahmen auf Gemeindeebene getroffen werden. Neben eigentlichen Naturschutzgebieten im Bereich des Flachmoores sind umfassende Landschaftsschutzgebiete vorgesehen. Für die bestehenden alpwirtschaftlichen Bauten sowie die Bifertenhütte sind



gemäss Vertragsentwurf Sanierungen, Erweiterungen und auch Neuerstellungen zulässig. Gemäss Baugesetz der Gemeinde wäre dies jedoch in der Landschaftsschutzzone nicht in diesem Umfang möglich.

6.2 Naturwaldreservat Scatlè

Bereits im Jahr 1964 war zwischen der Gemeinde Breil/Brigels, dem schweizerischen Bund für Naturschutz und der ETH Zürich eine Vereinbarung zum Schutz des Naturwaldes in Scatlè zwecks waldbaulich-wissenschaftlichen Untersuchungen getroffen worden. Sie soll durch eine neue Vereinbarung betreffend Ausscheidung, Einrichtung und Unterhalt des Genreservates Scatlè zwischen der Gemeinde Breil/Brigels, der eidgenössischen Forstdirektion und dem Forstinspektorat Graubünden ersetzt werden. Hierbei wird von forstlicher Seite eine wesentliche Vergrösserung des Vertragsgebietes gewünscht.

6.3 Naturschutzzone Pardiala

In Pardiala ist auf Boden der politischen Gemeinde Breil/Brigels (Gemeindeparzelle östlich von Parzelle Nr. 2353) eine Naturschutzzone mittels Personaldienstbarkeitsvertrag grundbuchlich sichergestellt. Dienstbarkeitsberechtigt sind der Kanton Graubünden, die Kraftwerke Ilanz AG, der Bündner Naturschutzbund und der Schweizerische Bund für Naturschutz.

7 Leitbild

a) Landschaft

Eine intakte Landschaft ist Grundvoraussetzung für die Existenz- und Entwicklungsfähigkeit der Tourismusgemeinde Breil/Brigels.

Bestehende Naturschönheiten und Strukturen sollen deshalb gepflegt und erhalten werden. Hierbei ist jedoch immer auch eine angemessene Möglichkeit zur Veränderung und zur Anpassung an die neuen Bedürfnisse der Landwirtschaft und des Tourismus zu gewährleisten. Wo immer möglich, sollen sich die verschiedenen Nutzungsansprüche sinnvoll ergänzen und nur in begründeten Situationen (z. B. bei akuter Gefährdung) ist die gegenseitige Ausgrenzung mittels entsprechender Nutzungsbeschränkungen vorzuziehen.

b) Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Hochbau

Die Voraussetzungen für eine funktions- und existenzfähige Landwirtschaft sind grundsätzlich im Rahmen von Gesamtmeliorationen vorzusehen. Innerhalb dieser umfassenden Projekte sind die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebsformen optimal mit den weiteren Nutzungsansprüchen zu koordinieren und notwendige Interessensabwägungen vorzunehmen. Insbesondere die angemessene Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nachzuweisen.



Besteht eine Nachfrage nach neuen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, so sind im Rahmen der UVP geeignete Standorte für landwirtschaftliche Hochbauten auszuscheiden und anschliessend mit der Güterzusammenlegung die eigentums-mässigen Vorgaben geeignet zu regeln.

c) Tourismus

Die heute wichtigsten Standbeine im Wintertourismus, das Skigebiet Breil/Brigels Wal-tensburg/Vuorz und Andiastr und die Langlaufloipen auf dem Plateau um das Dorf Breil/Brigels, müssen gefestigt und gesichert werden.

Für das Sommerhalbjahr sind Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine Aktivierung und Vergrösserung eines attraktiven Angebotes zu schaffen.

d) Infrastruktur

Für die genannten Vorrangnutzungen müssen die notwendigen und geeigneten Infra-strukturanlagen bereitgestellt resp. deren Realisierbarkeit, soweit notwendig und sinnvoll, sichergestellt werden.

8 Erläuterung der Planungsmittel

8.1 Zonen- und Genereller Gestaltungsplan

8.1.1 Kraftwerkzone

Für die Kraftwerkanlagen mit Rückhaltebecken in Tavanasa ist im Jahr 19..... ein Zonenplan erlassen worden. Der ganze Bereich wurde damals als Kraftwerkzone ausgeschieden und wird entsprechend in den neuen Zonenplan integriert (keine Zonenplanänderung).

8.1.2 Landwirtschaftszone

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Die Fruchtfolgeflächen sind zusätzlich dargestellt.

8.1.3 Forstwirtschaftszone

Die vom Kreisförster vorgegebenen Forstwirtschaftszonen sind nach Rücksprache mit ge-ringfügigen Berichtigungen und unter Anpassung an die bereits ausgeschiedenen oder ge-mäss Regierungsbeschluss noch auszuscheidenden Waldareale in den Siedlungsgebieten festgelegt worden.



8.1.4 Gefahrenzonen

Infolge digitaler Bearbeitung auf einem neuen Übersichtsplan sind beim Übertrag der Gefahrenzonen geringfügige Anpassungen notwendig. Es handelt sich nicht um Änderungen, sondern um Interpretationen des rechtsgültigen Planes.

8.1.5 Wintersportzone

Die Wintersportzone wird auf Grund der tatsächlichen Pistenverhältnisse und unter Berücksichtigung der Vorgaben im regionalen Richtplan für das Skigebiet im Bereich der Gemeinde Breil/Brigels und für die Heimabfahrten mit Koordinationsstand *Festsetzung* ausgeschieden. Weitere Heimabfahrten sind nicht notwendig.

8.1.6 Quellschutzzone

Die generellen Schutzzonen des Geologiebüros GeoConCav sind im Zonenplan als Grundwasser- und Quellschutzzonen erfasst. Soweit sie über das Gemeindeterritorium hinausgehen, sind sie rein informativ. Die Gemeinde Breil/Brigels wird den tangierten Gemeinden diese Daten nach Abschluss der Ortsplanungsrevision zur Verfügung stellen mit der Bitte, diese im Rahmen einer nächsten Revision ebenfalls als Quellschutzzonen in ihrem Zonenplan festzusetzen.

8.1.7 Archäologiezone

Gemäss Empfehlung des archäologischen Dienstes wird im Bereich des Schalensteins und des Mauerwerkes in Flanz (Tschuppina) eine Archäologiezone ausgeschieden.

8.1.8 Ruhezone

Die Ruhezone wird gemäss Vorgabe des regionalen Richtplanes für die Ruhe- und Winter-sperrgebiete ausgeschieden. Bei Pala da Pors wird sie etwas vergrössert, damit die Wildeinstandsgebiete vor Variantenskifahrern zwischen Furnal und Muladiras geschützt werden können. In Val Traversa wird sie ebenfalls auf Grund des Wildschutzes etwas ausgedehnt. Die Wildeinstandsgebiete werden im Plan speziell gekennzeichnet. Für die Ruhezone muss der neue Art. 66a im Baugesetz der Gemeinde ergänzt werden. Er entspricht im wesentlichen der Fassung des Musterbaugesetzes für bündnerische Gemeinden.

8.1.9 Landschaftsschutzzonen

a) Val Frisal

Als wesentliche Vorgabe des regionalen Richtplanes wird das Landschaftsschutzgebiet im gesamten nördlichen Gemeindegebiet mit dem Val Frisal als Landschaftsschutzzone



vorgesehen. Lediglich für die bestehenden Alpgebäude und die Bifertenhütte werden Lücken in der Schutzzone belassen. Notwendige Sanierungen und damit verbundene massvolle Erweiterungen müssen für diese Bauten gewährleistet sein. Dass sie mit grösstmöglicher Schonung des Landschaftsbildes vorzunehmen sein werden, ist selbstverständlich und kann nach Bedarf im Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone sichergestellt werden. Gemäss der in Arbeit befindlichen Vereinbarung zum Schutz des Val Frisal (siehe Kap. 6.1) sind diese Möglichkeiten für bestehende Bauten ebenfalls gegeben. Eine strenge Auslegung von Art. 66 des Baugesetzes der Gemeinde Breil/Brigels würde demgegenüber die baulichen Möglichkeiten bedeutend stärker einschränken, weshalb diese Lösung mit den Lücken gewählt wird.

b) *Grep da Plaids*

Eine Landschaftsschutzzone wird zusätzlich im geomorphologisch interessanten Bereich um den Grep da Plaids ausgeschieden.

c) *Landschaftsschutzzone Pardiala gemäss regionalem Richtplan*

siehe Naturschutzzonen

8.1.10 Naturschutzzonen

a) *Flachmoore*

Die Flachmoore im Val Frisal und in Paliu da Rubi werden gemäss Inventar des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz als Naturschutzzonen übernommen. Für den Bereich des Flachmoores von nationaler Bedeutung im Val Frisal wird die Naturschutzzone als Grundnutzung ausgeschieden. Demgegenüber wird der Rest der Hochebene sowie der Bereich Paliu da Rubi der Landwirtschaftszone mit überlagerter Naturschutzzone zugewiesen, wie dies den aktuellen Nutzungsverhältnissen entspricht und seitens der Gemeinde weiterhin gewünscht wird.

Eine weitere überlagerte Naturschutzzone wird für das Flachmoor in Plaun da Plaids vorgeschlagen. Auch hier ist die Grundnutzung Landwirtschaftszone.

b) *Urwald Scatlè*

Für den Bereich des bisherigen Vertragsgebietes (vgl. Kap. 6.2) wird eine überlagerte Naturschutzzone vorgesehen. Für allfällige Pufferzonen bietet die Landschaftsschutzzone eine genügende Grundlage. Die Detailregelungen sind Bestandteil der neuen Vereinbarung.

c) *Auengebiet*

Die Auenwälder in Pardiala inklusive bestehendem Vertragsgebiet (vgl. Kap. 6.3) werden ebenfalls einer überlagerten Naturschutzzone zugewiesen. Damit entfällt die gemäss regionalem Richtplan vorgesehene Landschaftsschutzzone.



d) Trockenwiesen/-weiden gemäss Trockenstandortinventar

Das nationale Trockenstandortinventar ist in Arbeit. Auf Gemeindegebiet von Breil/Brigels sind drei bedeutende Gebiete kartiert und mit Objektblättern dokumentiert worden (siehe Landschaftsinventar). Sie befinden sich in der Fraktion Dardin/Capeder und sind heute und weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Als Grundlage für die Erhaltung und die dafür notwendigen Nutzungsbeschränkungen werden bei allen drei Standorten überlagerte Naturschutzzonen vorgesehen. Diese werden im Sinne einer zweckmässigen Abgrenzung gegenüber den kartierten Gebieten bis an den Waldrand vergrössert (kleine Abweichungen). Nutzungsbeschränkungen werden im Detail vertraglich und parzellenscharf auf die konkreten Schutzbedürfnisse abzustimmen sein. In Flamtosch wird die Schutzzone im Bereich der provisorischen Zufahrt für die Verbauungen des Grenzbaches zwischen Schlans und Breil/Brigels gegenüber dem kartierten Gebiet geringfügig reduziert.

e) Baugesetz

Die baugesetzliche Regelung wird neu in Art. 65a umschrieben (siehe Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes).

8.1.11 Schutzzonen und Schutzobjekte im Beizugsgebiet der geplanten Gesamtmelioration Breil/Brigels

Falls die Durchführung einer Gesamtmelioration gemäss Vorstudie zustande kommt, wird für die Landwirtschaftsgebiete der Fraktionen Breil/Brigels und Tavanasa eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sein. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde ein detaillierteres Inventar der Natur- und Landschaftselemente als Grundlage benötigen. Alle Massnahmen der Melioration werden bestmöglich auf diese Vorgaben abzustimmen sein. Die Gemeinde will deshalb vorderhand auf die Ausscheidung von Schutzzonen im genannten Gebiet verzichten, um keine unnötigen Präjudize für das nachfolgende Meliorationsprojekt zu schaffen.

In der vorliegenden Studie können mit dem vorgeschlagenen Güterwegnetz die heute bekannten Flachmoore gemäss Inventar des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz sowie die Waldareale weitgehend umgangen werden. Allfällige technisch bedingte Konflikte in Randbereichen können jedoch auf Grund dieses Projektstandes noch nicht ausgeschlossen werden. Die Interessensabwägung soll deshalb dann zumal mit dem Projekt und der begleitenden Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Die Umsetzung der UVP und der Vorgaben des Gesamtmeliorationsprojektes in die Grundordnung ist vorgesehen, sobald das Auflageprojekt Rechtskraft erlangt hat.

Kommt die Gesamtmelioration entgegen den heutigen Annahmen nicht zustande, wird die Gemeinde zu gegebener Zeit für diese Belange eine Teilrevision des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes durchführen.



8.1.12 Golfplatzprojekt Tschuppina

Gemäss Vorgaben der regionalen Richtplanung ist zur Zeit die Machbarkeitsstudie für die 18-Loch-Golfanlage in Arbeit. Ein erster Projektentwurf liegt bereits vor. Vorerst müssen nun jedoch die Nutzungsansprüche im Raum Tschuppina zwischen Gemeinde, Bund (Flab-schiessplatz und Truppenlager) und Golfinteressenz geklärt und koordiniert werden. In einem nächsten Schritt ist im Hinblick auf die für den Golfplatz notwendige UVP eine detaillierte Ausscheidung und Kartierung von Waldareal, Trockenwiesen sowie Hecken und Feldgehölzen vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird das Golfprojekt überarbeitet werden. Infolge des hierfür notwendigen Zeitbedarfes können diese Vorgaben für den vorliegenden Entwurf des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes nicht beigebracht werden. Sobald die notwendigen Grundlagen sowie die Nutzungsansprüche des Bundes vorliegen und Klarheit über die Machbarkeit des Golfplatzes besteht, werden die ortsplanerischen Grundlagen entsprechend erarbeitet und nachgereicht werden (separater Planausschnitt gemäss Kap. 2).

8.1.13 Natur- und Kulturobjekte

Soweit die Natur- und Kulturobjekte gemäss Landschaftsinventar absolut geschützt werden sollen, sind sie im Generellen Gestaltungsplan entsprechend erfasst.

Für die Gebäudegruppe Dardin-Mulin mit Steinbrücke wird die Überlagerung eines *Anpassungsbereiches* (analog Generelle Gestaltungspläne Siedlungen) gewählt. Hier muss die Möglichkeit für sorgfältig angepasste Aus- und Umbauten an Bauten und Anlagen gewährleistet werden.

Für die ortstypischen Eichenwaldbestände - insbesondere den grösseren Bereich gemäss NO2 des Landschaftsinventars - soll die geeignete Pflege und Erhaltung wie bisher über die forstliche Nutzung sichergestellt werden.

Von den ehemals historischen Wegen ist unterhalb des Dorfes Breil/Brigels ein gut erhaltenes und schönes Teilstück ebenfalls als Kulturobjekt vorgesehen.

8.1.14 Erhaltenswerte Natur- und Kulturlandschaft

Im Auflageprojekt der Gesamtmelioration Dardin sind Bereiche bezeichnet, wo einerseits die natürlichen Randbedingungen (Nassstandorte, Trockenstandorte, Feldgehölze und Hecken) sowie andererseits die traditionelle Bewirtschaftung (z. B. Terrassierungen) zu erhalten sind. Diese Bereiche werden als erhaltenswerte Natur- und Kulturlandschaften gemäss Art. 76 Abs. 5 des Baugesetzes bezeichnet. Dieser Absatz war im Rahmen der Teilrevision, Phase B, im Hinblick auf diese Umsetzung neu verabschiedet und von der Regierung genehmigt worden.

8.1.15 Hecken und Feldgehölze

Angesichts der zahlreichen und zunehmenden Bestockungen im Bearbeitungsgebiet beurteilt die Gemeinde den Schutz von Hecken, Feldgehölzen und Ufervegetation gemäss getroffener



Schutzvorkehren und übergeordneter Gesetzgebung als genügend. Für die Abklärung der Schutzwürdigkeit einzelner Elemente in der Umgebung des Dorfes Breil/Brigels wird auf die Bemerkungen unter Kap. 8.1.11 und 8.1.12 verwiesen. Dies betrifft insbesondere die Heckenlandschaft in Tschuppina gemäss Natur- und Landschaftsinventar des Kantons. Zur Information der Einwohnerschaft und der Betroffenen wird jedoch die Ergänzung von Art. 63 (Landwirtschaftszone) Abs. 4 vorgeschlagen, da sich diese Naturelemente im Bearbeitungsgebiet vornehmlich in dieser Zone befinden.

8.1.16 Abbauzone, Materialablagerungszone

a) *Tavanasa*

Die Abbauzone für Wuhrsteine und die zugehörige Materialablagerungszone werden gemäss Entwurf des regionalen Richtplanes im Zonenplan festgelegt. Gemäss Art. 70 des Baugesetzes sollen die Belange der Gestaltung und der Rodung im Rahmen der Detailprojektierung (Baubewilligungsverfahren) geregelt werden, sobald der Richtplan rechtskräftig vorliegt und diesen Gebieten der Koordinationsstand *Festsetzung* zugewiesen worden ist.

Der bisherige Art. 71 betreffend Materialablagerungen und Deponien wird ersetzt. Auch hier wird die Regelung betreffend Rodung und Gestaltung auf Grund des geringen Umfangs im Baubewilligungsverfahren vorgesehen.

b) *Dardin*

Als realistisch wird seitens der Gemeinde nur noch ein Standort südöstlich der Siedlung Dardin beurteilt. Auch diese Zone wird als Überlagerung der Forstwirtschaftszone im Zonenplan vorgesehen. Eine weitergehende Projektierung ist bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Richtplanes mit Koordinationsstand *Festsetzung* nicht vorgesehen. Betreffend Rodungsverfahren und Gestaltung gilt das unter a) Gesagte sinngemäss.

c) *Breil/Brigels*

Die Ablagerungsstandorte in Tschuppina liegen im Bereich des separaten Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes für den Flabschiessplatz und den Golfplatz. Sie werden zu gegebener Zeit ortsplanerisch umgesetzt werden.

8.2 Genereller Erschliessungsplan

8.2.1 Verkehrsanlagen

a) *Kantonsstrassen*

Die bestehenden und die gemäss Richtplanung auszubauenden Strassenabschnitte - soweit nicht bereits realisiert - auf Territorium der Gemeinde Breil/Brigels werden entsprechend bezeichnet.



b) Sammelstrassen

Eine bestehende Sammelstrasse ist lediglich für die Erschliessung des Areals des Bundes in Tschuppina (Flabschiessplatz) vorgesehen.

Als geplante Sammelstrasse wird die gemäss Richtplan vorgesehene Verbindung nach Waltensburg/Vuorz festgelegt. Der Zeitpunkt einer Realisierung ist allerdings vorderhand sehr ungewiss.

c) Wald- und Güterwegnetz

Das bestehende Wegnetz wird erfasst. Zusätzlich werden die gemäss Gesamtmelioration Dardin/Capeder und Generellem Walderschliessungsprojekt geplanten Wege festgelegt.

d) Fuss- und Wanderwege

Das Fuss- und Wanderwegnetz ist gemäss Wanderkarte 1:40'000 *Brigels/Waltensburg/Andiast* von 1997 im Generellen Erschliessungsplan (GEP) verankert, soweit nicht bestehende Güterwege benützt werden.

In Dardin weicht eine tatsächlich signalisierte Route geringfügig von der Linienführung in der Wanderkarte ab. Sie wird im GEP gemäss tatsächlicher Nutzung erfasst. Gemäss Rücksprache mit dem Vorstand der Meliorationsgenossenschaft Dardin/Capeder kann diese Linienführung auch im Rahmen der Güterzusammenlegung berücksichtigt werden und entspricht eher den Vorgaben des Landschaftsplanes (Auflageprojekt).

e) Radweg

Auf den gesamten Radweg gemäss kantonalem Konzept und gemäss Wanderkarte 1:40'000 wird im GEP 1:10'000 speziell hingewiesen (auch im Bearbeitungsgebiet der Pläne für die Siedlungen von Mutteins, Danis und Tavanasa). Da der Radweg überall auf bestehenden Güterwegen verläuft und keine speziellen Ausbauten oder Nutzungsbeschränkungen für diesen Zweck vorgesehen sind, erübrigt sich eine Anpassung des GEP 1:2'000.

f) Rhätische Bahn

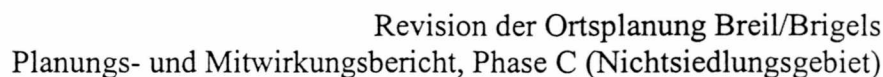
Das Geleise der Rhätischen Bahn ist im GEP speziell bezeichnet.

g) Helikopterlandeplatz

Der geplante Helikopterlandeplatz in Cuolm wird im GEP festgelegt. Im Zonenplan wird der Bereich im übrigen Gemeindegebiet belassen. Bei Vorliegen der notwendigen Genehmigungen können die Bauten und Anlagen standortgebunden im Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone erstellt werden.

8.2.2 Touristische Transportanlagen

Die bestehenden Sesselbahnen und Skilifte werden gemäss kürzlich erfolgtem Ausbau im GEP bezeichnet. Zusätzliche Anlagen sind im Bearbeitungsgebiet zur Zeit nicht vorgesehen.



Auf die Änderungen und Ergänzungen des Baugesetzes ist in den entsprechenden Kapiteln zur Zonenordnung eingegangen worden.



9 Änderungen und Ergänzungen der Zonenpläne für die Siedlungsgebiete

a) *Waldausscheidung im Bereich der Campingzone Breil/Brigels*

Das Waldareal im Bereich der künftigen Campingzone ist vom Kreisförster verpflockt und vom Nachführungsgeometer vermessen worden. Im Hinblick auf die spätere Detailplanung für eine Campingzone und damit verbunden deren Genehmigung wird ein formelles Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieser Zonenplanänderung soll die Forstwirtschaftszone verbindlich festgelegt werden, womit auch die künftige Abgrenzung der Campingzone bereinigt wird.

b) *ARA Mutteins*

Gemäss Anweisung im Regierungsbeschluss vom 12. Mai 1998 ist im Bereich der ARA das Waldfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Die Zonenplanänderung berücksichtigt die festgestellte Waldgrenze der Ausscheidung zwischen Zone für öffentliche Anlagen und Forstwirtschaftszone. Zum besseren Verständnis wird das Festsetzungsverfahren für die gesamte Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und das gesamte östlich anschliessende Waldareal durchgeführt.

c) *Resgia*

Die Uferbestockung entlang des Rheins unterhalb der Gewerbezone Resgia ist gemäss Neubeurteilung auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 12. Mai 1998 als Wald zu betrachten. In der Folge wurde auch hier das Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Festlegung der Forstwirtschaftszone löst eine geringfügige Erweiterung der Gewerbezone zwischen Gebäude und Waldareal aus. Zur Sicherstellung eines allfälligen Wiederaufbaus wird eine Waldabstandslinie auf die bestehende Gebäudeflucht gelegt.

d) *Weitere Waldareale*

Die vom Kreisförster auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 12. Mai 1998 zusätzlich festgelegten Waldareale in Tavanasa und Mutteins werden der Forstwirtschaftszone zugeteilt. Damit werden diverse erhaltenswerte Hecken und Feldgehölze gemäss Generellem Gestaltungsplan, die sich innerhalb der neuen Forstwirtschaftszone befinden, überflüssig. Die Gemeinde wird ihre Generellen Gestaltungspläne bei nächster Gelegenheit entsprechend anpassen.

e) *Weitere Anliegen der Regierung gemäss Regierungsbeschluss vom 12. Mai 1998*

Für folgende Anregungen ist seitens der Gemeinde der Bedarf zur Zeit nicht ausgewiesen:

- Überprüfung der zonenplanerischen Festlegungen für bestehende und geplante Parkplätze (Die Zonenordnung scheint der Gemeinde geeignet, diese Bedürfnisse zweckmässig zu erfüllen.)
- Die nicht genehmigten Teile der Wintersportzone im Raum Plaun Rueun, Davos Tuor und Stausee bedürfen keiner Überarbeitung, da seitens der Gemeinde auf sie verzichtet werden kann.
- Das Ersuchen um Überprüfung der Planung betreffend Hecken und Baumgruppen, prägende Bestockungen und Einzelbäume sowie Bach- und Ufervegetation auf Voll-



ständigkeit und Richtigkeit im Bearbeitungsgebiet der Siedlungen ist auf Grund der Angaben in Kap. 8.1.13 nicht vorgesehen.

f) Wohnzone Campliun

In Campliun wird die Wohnzone 1, 2. Nutzungsetappe, auf den Parzellen Nr. 4080, 4083 und 4084 neu der Wohnzone 1, 1. Etappe, zugeteilt. Die entsprechende Fläche wird auf den Parzellen Nr. 481, 4088, 4087 und 4086 in die Wohnzone 1, 2. Nutzungsetappe, ausbezogen (bisher 1. Etappe). Dieser Tausch erfolgt auf Wunsch des Eigentümers und betrifft ausschliesslich sein Eigentum. Die Grösse der Bauzone bleibt unverändert.

Alle Anregungen, Vorbehalte und Rückweisungen im Raum Tschuppina werden im Zusammenhang mit der Erarbeitung des speziellen Planes für den Bereich des Flabschiessplatzes und des Golfplatzes beurteilt und nach Bedarf bereinigt werden.

10 Änderungen infolge Auflageverfahren und Vorprüfung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ging lediglich eine schriftliche Stellungnahme ein. Die Rhätische Bahn wünscht Abklärungen zur Aufhebung des Niveauüberganges (Güter- und Radweg) in Isla (Tavanasa). Die Gemeinde hat die Situation geprüft und festgestellt, dass für den Wander- und Radweg gemäss kantonalem Radwegkonzept ein schmales Trasse zwischen Rein anterior und Bahnlinie erstellt werden könnte. Allerdings müssten aus Sicherheitsgründen Abschränkungen gegenüber dem Rhein erstellt werden. Die geringe Distanz der Radwegbenützer gegenüber vorbeifahrenden Zügen ist jedoch bei dieser Lösung sehr problematisch. Entsprechende Abklärungen mit der RhB sind bereits früher erfolgt. Kurzfristig kann deshalb keine neue Lösung zur Sicherstellung des Radweges gemäss kantonalem Konzept und für die landwirtschaftliche Erschliessung gefunden werden. Der Generelle Erschliessungsplan kann deshalb nicht geändert werden. Die Gemeinde wird jedoch jederzeit Hand bieten, zusammen mit den interessierten Kreisen bessere Lösungen zu finden. Das Abklären der technischen Möglichkeiten und die Finanzierungsregelungen dürften jedoch einige Zeit beanspruchen. Der Güterweg muss für die Bewirtschaftung der Nutzflächen weiterhin bestehen bleiben.

Im März 1999 war der Entwurf dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht worden. Am 28. September 1999 erhielt die Gemeinde den Bericht mit diversen Wünschen und Anregungen. Im folgenden wird auf die wesentlichen Punkte eingegangen.

a) Campingzone

Die Gemeinde wird die nutzungsplanerischen Ergänzungsarbeiten für die Campingzone zu gegebener Zeit projektbezogen durchführen. Die Darstellung wird wunschgemäss angepasst.

b) Kraftwerkzone

Die Bauzone für die Kraftwerkanlagen in Tavanasa beim Speichersee usw. ist mit dem Zonenplan Kraftwerkzone Isla 1:1'000 vom 7. April 1992 genehmigt worden. Die NOK erachtet diese Zonenordnung als geeignet und will sie beibehalten. Seitens der Gemeinde



ist die Zonenordnung von untergeordneter Bedeutung, da für Wasserkraftanlagen spezielle Bewilligungsverfahren durchzuführen sind. Sie sieht deshalb keine Veranlassung, den Wunsch der Anlagebetreiber abzulehnen, und nimmt den Bereich der Kraftwerkzone gemäss Zonenplan 1:1'000 vom April 1992 von dieser Teilrevision aus. Die Zonenordnung war von der Regierung vor lediglich sieben Jahren als rechtmässig beurteilt worden, so dass sich keine Änderung gemäss Beurteilung im Vorprüfungsbericht aufdrängt. Selbstverständlich ist zusätzlich auch das neue Wasserrechtsgesetz im Rahmen von Baubewilligungsverfahren zu beachten.

c) Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen sind angepasst und ergänzt worden. Vom Richtplan wird jedoch insofern geringfügig abgewichen, als keine Festlegung innerhalb von rechtskräftigen Bauzonen erfolgt.

d) Abbau- und Ablagerungszonen

Obwohl die vorliegenden nutzungsplanerischen Vorgaben noch nicht genügen, werden die Zonen beibehalten. Die Gemeinde braucht diese Materialbewirtschaftungszonen und wird die notwendigen nutzungsplanerischen Ergänzungsarbeiten projektbezogen in geeignetem Planmassstab erarbeiten, sobald der regionale Richtplan zu diesen Vorhaben rechtskräftig vorliegt. Die notwendigen Arbeiten für den Erhalt eines Rodungsentscheides für die Abbauzone Tavanasa sind bereits im Gang. Ein Transport des in Breil/Brigels anfallenden Aushubmaterials nach Sumvitg lehnt die Gemeinde im übrigen aus ökologischen und ökonomischen Gründen grundsätzlich ab.

e) Ruhezone und Wildeinstandsgebiete

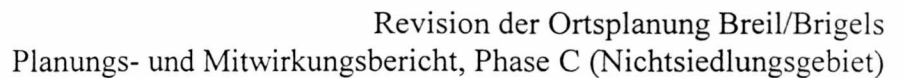
Die Ruhezone wird teilweise gemäss Vorschlag im Vorprüfungsbericht vergrössert. Die Durchfahrt für Variantenskipfahrer in Rubi muss jedoch gewährleistet sein. Es handelt sich um eine wichtige Route im touristischen Wintersportangebot der Gemeinde. Die Wildeinstandsgebiete werden deshalb auch im Plan bezeichnet. Die offiziellen Routen gemäss kantonalem Varianteninventar für patentierte Ski- und Snowboardlehrer könnten sonst nicht gewährleistet werden.

f) Landschaftsschutzzonen

Die Landschaftsschutzzone in Fuortgas wird im Sinne des Richtplanes vergrössert.

Die Landschaftsschutzzone wird auch in Rubi vergrössert. Im Gebiet Pala da Pors, Muladiras stehen jedoch grössere Hang- und Rutschsanierungen aus Sicherheitsgründen an. Eine Zuweisung des von baulichen Massnahmen betroffenen Bereichs zur Landschaftsschutzzone ist deshalb nicht zweckmässig.

Im übrigen erachtet die Gemeinde die ausgeschiedenen Landschaftsschutzzonen unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit, der verschiedenen Nutzungsansprüche und der absehbaren Beeinträchtigungen als angemessen. Mit der Festlegung von erhaltenswerten Kulturlandschaften anstelle von Landschaftsschutzzonen wird ausserdem die Vorrangfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung zum Ausdruck gebracht.



Zur Zeit werden keine zusätzlichen Naturschutzzonen ausgeschieden. Ein geeignetes Schutz- und Nutzungskonzept muss vor allem im Bereich der Wintersportzonen und im Zusammenhang mit der anstehenden Güterzusammenlegung erarbeitet werden. Ein entsprechender Vorbehalt betreffend Unvollständigkeit der vorliegenden Planung ist in der Legende des Zonenplanes angebracht.

Die Endstation des Skiliftes von Cugn (Waltensburg/Vuorz) liegt auf Gemeindegebiet von Breil/Brigels auf 2'418 m ü. M., und die Piste verläuft gemäss ausgeschiedener Wintersportzone. Da es kaum sein kann, dass eine bestehende Skilifthanlage ausserhalb der zulässigen Wintersportzone liegt, muss der regionale Richtplan interpretiert und bei Bedarf angepasst werden.

i) Inventar

j) Anpassungsbereich Mulin

k) Naturobjekte, Heckenschutz

l) Genereller Erschliessungsplan

Der Hinweis, dass mit dem Generellen Erschliessungsplan ein neues Güterwegkonzept im Rahmen der Güterzusammenlegung nicht ausgeschlossen wird, ist zur Information der Betroffenen und Interessierten sinnvoll. Auf die Angabe im Plan wird wunschgemäss verzichtet. Es wird jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die bestehenden, im



Generellen Erschliessungsplan eingetragenen Güterwege im Rahmen einer Gesamtmelioration auch aufgehoben werden können.

Beschneiungsanlage

Die Beschneiungsflächen sind etwas zu grosszügig in den Zonenplan 1:10'000 übertragen worden. Neu sind sie auf die effektive Pistenbreite von 10 bis 30 m beschränkt. Die Gesamtfläche beträgt neu knapp 3.5 ha. Die Anlagen sind bewilligt und in Betrieb, so dass seitens der Gemeinde kein Anlass zur Durchführung weiterer Planungsmassnahmen besteht.

Radwege

Es wird ein Hinweis angebracht, dass die Radwege für das gesamte Gemeindegebiet im Plan 1:10'000 festgelegt werden. Eine Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes 1:2'000 wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Diese Lösung dient im übrigen auch der besseren Übersicht über dieses Wegnetz.

Schlittelweg

Neu wird zusätzlich der bestehende Schlittelweg von Valletta Stuorna nach Sogn Giacun (Breil-Dorf) im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 festgesetzt.

11 Festsetzungsverfahren

Die bereinigte Vorlage wird der beschlussfassenden Einwohnerversammlung im Dezember 1999 unterbreitet werden. Die Planungskommission und der Vorstand hoffen, dass mit der bereinigten Vorlage nun eine zweckmässige Grundordnung für das Nichtsiedlungsgebiet vorliegt. Die Bearbeitung pender Bereiche (Beizugsgebiet Gesamtmelioration sowie Tschuppina mit Truppenlager und geplanter Golfanlage) wird fortgesetzt, sobald die notwendigen Randbedingungen hinreichend bekannt sind.

Ilanz, 8. November 1999

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

H. Cavigelli

i. V. M. Grob